



Messstellenbetriebsrahmenvertrag und Datenaustausch

Die Bundesnetzagentur hat mit Ihren „Festlegungen zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM) für Strom (Az.: BK6-09-034) und Gas (Az.: BK7-09-001) vom 09.09.2010 einheitliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie zum zwischen den Beteiligten durchzuführenden Datenaustausch gemacht.

Die in den vorgenannten WiM-Festlegungen gemachten Vorgaben zum elektronischen Datenaustausch wurden mit Wirkung zum 01.10.2017 durch die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zur „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ vom 20.12.2016 geändert (Strom, Az.: BK6-16-200) bzw. aufgehoben (Gas, Az.: BK7-16-142).

Die zudem in den WiM-Festlegungen getroffenen Vorgaben zu den standardisierten Rahmenverträgen wurden durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ vom 23.08.2017 ebenfalls mit Wirkung zum 01.10.2017 geändert (Strom, Az.: BK6-17-042; Gas, Az.: BK7-17-026). Nachstehend bieten wir daher den standardisierten Messstellenbetriebsrahmenvertrag im Wortlaut der behördlichen Festlegung zum Download an:

[Messstellenbetriebsrahmenvertrag Gas nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Messstellenbetriebsgesetz](#)
[im Wortlaut der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 23.08.2017, Az.: BK7-17-026](#)

Allen Messstellenbetreibern ist ein Abschluss dieses Vertrages im Wege der Textform zu ermöglichen. Der Vertragsschluss kann dadurch bewirkt werden, dass der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber unter Bezugnahme auf den festgelegten Standardvertrag übereinstimmende Willenserklärungen in Textform austauschen. Der Antragende hat dabei den festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden.

Zum Abschluss des Messstellenbetriebsrahmenvertrages erklären Sie uns bitte per E-Mail an unser [Vertragsmanagement](#) die Annahme des Vertrages für Ihr Unternehmen und teilen uns die Marktpartneridentifikationsnummer sowie den beabsichtigten Vertragsbeginn mit und übersenden uns Ihr Kontaktdatenblatt. Unser Kontaktdatenblatt können sie nachstehend einsehen oder herunterladen.

[Kontaktdatenblatt Netzbetreiber Gas](#)

Dokumentation für die Nachvollziehbarkeit von Rechnungen bei RLM-Messstellen

Gemäß den technischen Regeln des 2. Beiblatts B2 (A) zum DVGW-Arbeitsblatt G 685 ist für Messstellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM) dem Letztverbraucher die Nachvollziehbarkeit von abrechnungsrelevanten Werten durch Vergleich mit der Anzeige am geeichten Messgerät ohne Hilfsmittel zu ermöglichen. Durch die Stadtwerke Schwäbisch Hall werden daher für die eingesetzten Mengenumwerter und Registriergeräte nachfolgend die gerätespezifischen Bedienungsanleitungen bereitgestellt.

[Registriergerät Elster DL 210](#)

[Registriergerät Sparklog dL4](#)

[Mengenumwerter Elster EK 260](#)

[Mengenumwerter Corus PTZ](#)